



E-Mail

HAUSANSCHRIFT

Am Treptower Park 5 - 8
12435 Berlin

POSTANSCHRIFT

Postfach 91 02 49
12414 Berlin

TEL +49 (0)30-18-792-3838

pressestelle@bfv.bund.de

poststelle@bfv-bund.de-mail.de

www.verfassungsschutz.de

Berlin, 29.01.2025

AN Andre Meister

E-MAIL andre@netzpolitik.org

AZ Pre-035-S-/25

BEZUG Ihre Anfrage vom 28. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Meister,

nachfolgend erhalten Sie die Antwort des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf Ihre Anfrage vom 28. Januar 2025:

Frage 1: „Laut OVG NRW darf das BfV die AfD "als Verdachtsfall beobachten und die Öffentlichkeit hierüber unterrichten“.

- In welcher Form unterrichtet das BfV die Öffentlichkeit darüber?“

Frage 2: „Eine Suche nach "AfD" auf verfassungsschutz.de findet dazu nur die jährlichen Verfassungsschutzberichte und die beiden Pressemitteilungen zu den Gerichtsurteilen.



SEITE 2 VON 3

Zum Prüffall 2019 hingegen gab es auf [verfassungsschutz.de](https://www.verfassungsschutz.de) (mindestens) eine Pressemitteilung zum Prüfergebnis und eine Seite "Fachinformation" mit dem Ergebnis des damaligen Gutachtens:

<https://web.archive.org/web/20190128123220/https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20190115-pruefergebnis-zur-partei-alternative-fuer-deutschland-afd>

<https://web.archive.org/web/20190115144031/https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/zur-sache/zs-2019-001-fachinformation-zur-partei-alternative-fuer-deutschland-afd>

- *Gibt es solche gesonderten Informationen auch zum Verdachtsfall?*
- *Wenn ja, wo?*
- *Wenn nein, warum nicht?"*

Frage 3: *„Laut Medienberichten wollte das BfV nach dem Urteil des OVG NRW die AfD als "gesichert rechtsextremistisch" hochstufen. Laut Medienberichten wurde diese Entscheidung wegen der vorgezogenen Neuwahl verschoben.*

- *Können Sie bestätigen, dass das BfV die AfD hochstufen will?*
- *Wann wird eine Entscheidung dazu getroffen?*
- *Wann wird eine Entscheidung dazu bekannt gegeben?"*

Antwort: Ihre Fragen beantworten wir im Sachzusammenhang.



SEITE 3 VON 3

Maßnahmen und Bewertungen des BfV richten sich ausschließlich nach den Maßgaben des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Dies gilt auch für den Zeitpunkt und den Umfang einer Information der Öffentlichkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 BVerfSchG. Hierbei gilt: Das BfV unterrichtet die Öffentlichkeit auf verschiedene Weise. Dazu zählen beispielsweise Pressemitteilungen, etwa im Anschluss an die Entscheidungen des VG Köln und des OVG NRW, öffentliche Äußerungen beispielsweise in Reden, Interviews, im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen sowie etwa gegenüber dem Parlament.

Bekanntlich hat der damalige Präsident des BfV bei einer öffentlichen Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages im Oktober 2024 mitgeteilt, dass das BfV derzeit unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen an einem Gutachten arbeite. Dabei seien drei Szenarien denkbar: Entweder der Verdacht entfalle. Oder die Partei AfD werde weiter als Verdachtsfall bearbeitet. Drittens sei eine Einstufung der AfD als erwiesenes rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt denkbar.

Im Übrigen bitten wir um Verständnis, dass sich das BfV grundsätzlich nicht zu internen Arbeitsabläufen äußert.

Sie können die Antworten zitieren mit: „Nach Angaben des BfV“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vollmunster